

KKR - SpezialNews Heilberufe 1/2013

Befreiungsrecht von der gesetzlichen Rentenversicherung bei angestellten Ärzten

Wie die selbständig tätigen Ärzte, Zahnärzte und Apotheker sind auch die angestellten Berufskollegen Pflichtmitglieder in den entsprechenden Versorgungswerken. Damit man nicht gleichzeitig bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beitragspflichtig wurde, musste man bislang einmalig einen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dieser Befreiungsantrag galt für alle folgenden Arbeitsverhältnisse und später auch für die ggf. aufgegriffene selbständige Tätigkeit.

Mit einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 31.10.2012 ergeben sich für angestellte Ärzte, Zahnärzte und Apotheker jedoch Probleme. Demnach müssen die Antragsteller zukünftig bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dieser Antrag muss fristwährend unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist gestellt werden. Sollte dieser Antrag nicht bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses gestellt werden, würde nach derzeitiger Rechtsauffassung eine Doppelversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie bei einem entsprechenden Versorgungswerk eintreten.

Inwieweit diese Fälle von der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgegriffen werden, ist noch nicht abzusehen.

Bitte beachten Sie, dass dies nur angestellte Ärzte, Zahnärzte und Apotheker betrifft. Bei Niedergelassenen gilt die Befreiung für die Dauer der Niederlassung weiter.

Umsatzsteuer im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit

Neben den nicht medizinisch therapeutisch indizierten Leistungen, wie z.B. Gutachten, schriftstellerische Tätigkeiten, rein ästhetischen Behandlungen etc. stehen auch die entspre-

chenden Nebenleistungen im Fokus der Finanzverwaltung. Handelt es sich bei der Tätigkeit nicht um das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder andere Gesundheitsstörungen, erhebt der Fiskus Umsatzsteuer auf diese Entgelte.

Bei der Beurteilung dieser Sachverhalte werden häufig die sogenannten Nebenleistungen nicht berücksichtigt.

Dies wollen wir anhand der Untersuchungen von Personen im Polizeigewahrsam darstellen. Die Polizei hat zwei Schwerpunkte, bei der die Mithilfe von Ärzten notwendig ist. So muß von Ärzten die Verwehr- und Haftfähigkeit von Personen überprüft werden. Bei diesen Leistungen steht aus Sicht der Finanzverwaltung die medizinische Betreuung des Untersuchten im Vordergrund. Insofern wird diese Leistung als umsatzsteuerbefreite Leistung durch die Finanzverwaltung anerkannt.

Die Blutentnahme zur Feststellung von Alkohol, Drogen o.ä. ist aus Sicht der Finanzverwaltung nicht umsatzsteuerbefreit. Zur Begründung ist ausgeführt, dass bei dieser Tätigkeit eines Arztes kein therapeutisches Ziel bzw. eine medizinische Betreuung im Vordergrund steht. Diese Leistung steht im engen Zusammenhang mit den sogenannten Alkoholgutachten und dient dazu festzustellen, inwieweit strafbare Handlungen vorgelegen haben. Ebenso wird bei dem folgenden Gutachten überprüft, inwieweit Führerscheinsperre oder Führerscheinentzug wirksam werden. Daraus folgt, dass das Entgelt für diese Leistung Umsatzsteuerbeträge von z.Zt. 19% beinhaltet.

Die umsatzsteuerbefreiten Leistungen bzw. die nichtumsatzsteuerbefreiten Leistungen werden seit 2001 ausgiebig seitens des Gesetzgebers mittels diverser Erlasse und Schreiben konkretisiert. Entsprechende Finanzgerichtsprozesse sind zu Ungunsten der Steuerpflichtigen geendet. Aufgrund des nochmals konkretisierten Erlass der OFD Frankfurt aus September 2011 ist auch nicht abzusehen, dass die seit 2001 gängige Diskussionen zugunsten des Steuerpflichtigen geändert wird.

Auf Basis des Vorgenannten ergibt sich, dass bei einem ausgezahlten Betrag durch die entsprechende Justizbehörde von 100 € bei Ihnen 84,03 € als Einnahme verbleibt, da der Restbetrag von 15,97 € als Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abgeführt werden muss.

Verhindern lässt sich dies nur, wenn Sie umsatzsteuerlich als sogenannter Kleinunternehmer geführt werden. Der umsatzsteuerliche Kleinunternehmer ist anzuwenden, wenn die gesamten Umsätze, die nach vorgenannten Grundsätzen nicht umsatzsteuerbefreit sind, im Vorjahr den Gesamtbetrag von 17.500 € nicht überschritten haben und im laufenden Jahr die 50.000 € nicht überschreiten werden. In diesen Fällen entfällt die Umsatzsteuerpflicht und es darf in Rechnungen auch **keine** Umsatzsteuer von Ihnen ausgewiesen werden.

Bedarfsplanung ab 2013

Die Neufassung der Bedarfsplanung wurde durch den gemeinsamen Bundesausschuss am 20.12.2012 beschlossen und ist am 01.01.2013 in Kraft getreten. Wie bekannt, tritt die Umsetzung jedoch in der Regel erst ab Mitte 2013 ein.

Aufgrund der Unterteilungen der ärztlichen Fachgruppen in die hausärztliche Versorgung, der allgemeinen fachärztlichen Versorgung, der spezialisierten fachärztlichen Versorgung und der gesonderten fachärztlichen Versorgung ist zu erwarten, dass ehemals gesperrte Regionen nun zulassungsfrei werden bzw. umgekehrt bei freien Regionen der notwendige Versorgungsgrad erreicht wurde.

Diese Wirkung trifft natürlich besonders die Mediziner, die für die nächsten Jahre planen ihre Praxis zu veräußern.

So kann es passieren, dass einige Praxen sogar im Wert steigen, während andere im Wert sinken. Es wird damit gerechnet, dass im Rahmen der Psychotherapie mehr als 1.000 neue Zulassungsmöglichkeiten geben wird. Bei den Hausärzten spricht man von einem Bedarf bis zu 3.000 Ärzten.

Inwieweit solche Ausführungen den Wert Ihrer Praxis beeinflussen, hängt natürlich auch von vielen anderen Faktoren ab. Wir halten es für sinnvoll, dass Sie, falls Sie in den nächsten Jahren Ihre Praxis veräußern wollen, schon jetzt entsprechende Planungen beginnen, damit der Wert Ihrer Praxis ggf. sogar noch steigen kann.

Herausgeber

KRÄMER KÜFFEN RECKMANN – Steuerberater, Borsigstr. 1, 51381 Leverkusen
Dipl.-Finw. Hermann-Josef Krämer, Steuerberater, hj.kraemer@kanzlei-kkr.de 2)
Dipl.-Finw. Holger Küffen, Steuerberater, h.kueffen@kanzlei-kkr.de 1)
Frank Reckmann, Steuerberater, f.reckmann@kanzlei.de 1) 2)
Tel 02171 58093-0 Fax 02171 58093-111 www.kanzlei-kkr.de www.facebook.com/kanzlei-kkr

Zusatzqualifikationen: 1) Fachberater für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH)
2) Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK)

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer KKR-News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel des Steuerrechtes erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Newsletter ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.